
1. Satzung / Ordnung	:	Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Butzbach
2. In der Fassung vom	:	17. November 1997
3. Zuletzt geändert am	:	04. Juli 2006

§ 1 - Zusammensetzung des Magistrates, Geschäftsführung und Geschäftsverteilung

1. Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Stadträten, deren Anzahl in der Hauptsatzung der Stadt Butzbach festgelegt ist.
2. Bei der Geschäftsführung im Magistrat wird der Bürgermeister vom Ersten Stadtrat vertreten. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters und des Ersten Stadtrates obliegt es dem
Bürgermeister, einen ehrenamtlichen Stadtrat mit der Vertretung zu beauftragen. Ist eine derartige Beauftragung nicht erfolgt, gilt die vom Magistrat am Beginn der Wahlperiode zu beschließende Vertretungsreihenfolge.

§ 2 - Einberufung, Beschlußfassung

1. Die Magistratssitzungen finden in der Regel alle 14 Tage dienstags nachmittags oder entsprechend dem aktuellen Geschäftsanfall statt. In außerordentlichen Fällen kann vom Vorsitzenden eine Sondersitzung des Magistrates anberaumt werden. Eine Sondersitzung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Magistrates dies verlangt.
2. Der Magistrat berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.
3. Ausnahmsweise kann in Eilfällen ein Beschluß im Umlaufverfahren gefaßt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 3 - Tagesordnung für die Magistratssitzungen

1. Die Tagesordnung wird auf Vorschlag des Magistratsbüros, das die Vorlagen auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Beschlußreife geprüft hat, vom Vorsitzenden aufgestellt. Vorlagen, die Mängel aufweisen, soll der Vorsitzende nicht auf die Tagesordnung nehmen.
2. Wichtige Vorlagen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Vorsitzende nachträglich aufnehmen, wenn ihre Behandlung dringend notwendig erscheint. Das gleiche gilt für Beschlüßanträge der Mitglieder des Magistrats, die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat.
3. Unter dem Punkt Mitteilungen und Anfragen können von den Mitgliedern des Magistrats solche Angelegenheiten vorgetragen werden, die lediglich der Information dienen. In

diesem Teil der Sitzung sollen keine Angelegenheiten behandelt werden, die einer formellen Beschlußfassung bedürfen.

§ 4 - Bekanntgabe der Tagesordnung

Ladung und Tagesordnung zur Magistratssitzung sollen den Magistratsmitgliedern in der Regel bis zum der Sitzung vorhergehenden Freitag schriftlich zugehen. Die Vorlagen für die Tagesordnungen sollen beigelegt werden.

§ 5 - Sitzungsverlauf

1. Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzung. Seine Vertretung regelt § 1 Abs. 2.
2. Für die Beschlußfähigkeit des Magistrates gelten die Vorschriften des § 68 Abs. 1 HGO.
3. Die Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. Das Wort erteilt der Vorsitzende in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Zur Geschäftsordnung muß das Wort jederzeit erteilt werden.

§ 6 - Abstimmungen

1. Abgestimmt wird nach ausreichender Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes. Den Zeitpunkt der Abstimmung schlägt der Vorsitzende vor. Abgestimmt wird in Form der Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung. Die Teilung von Abstimmungsgegenständen ist zulässig.
2. Die Zusammenfassung mehrerer Tagesordnungspunkte zum Zweck der gemeinsamen Abstimmung (Gesamtabstimmung) ist unzulässig.
3. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Geheime Abstimmung ist unzulässig.
4. Für Wahlen gilt § 67 Abs. 2 HGO.

§ 7 - Niederschrift

1. Die Niederschrift ist inhaltlich auf das unbedingt Wesentliche zu beschränken. Sie muß enthalten:
 - Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - Anwesenheitsliste
 - die behandelten Beratungspunkte
 - Wortlaut der Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen
 - vollzogene Wahlen mit den Wahlergebnissen

Die Stimmabgabe und die Begründung des Abstimmungsverhaltens eines einzelnen Magistratsmitglieds ist auf dessen Verlangen in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschriften sind fortlaufend zu nummerieren.

2. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Mit der Einladung zur folgenden Magistratssitzung erhalten die einzelnen Magistratsmitglieder die Niederschrift gemäß Abs. 1. In dieser Sitzung wird sodann über die Genehmigung der vollständigen Niederschrift abgestimmt.
4. Im übrigen erhalten der Stadtverordnetenvorsteher und die Fraktionsvorsitzenden der in der Stadtverordnetenfraktion vertretenen Parteien die Niederschrift, jedoch mit Ausnahme der behandelten Beratungspunkte zu nichtöffentlichen Grundstücksangelegenheiten, Personalangelegenheiten sowie Abgabeschuldverhältnissen.

§ 8 - Ausführung der Beschlüsse

1. Die in der Magistratssitzung gefaßten Beschlüsse nebst Protokollauszug sind alsbald, spätestens nach Genehmigung der Niederschrift, den an der Vorlage beteiligten und den für die Ausführung zuständigen Ämtern/Abteilungen bekannt zu geben.
2. Beschlossene Vorlagen, für die die Entscheidungszuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses gegeben ist, sowie Berichte auf Anfragen und Beschlüsse zu Anträgen der Fraktionen sind unverzüglich dem Büro der Stadtverordnetenversammlung und dem für den jeweiligen Ausschuß zuständigen Amt zuzuleiten.
3. Mit der Unterschrift des Vorsitzenden unter die Niederschrift der Magistratssitzung gelten die vom Magistrat beschlossenen und nach Absatz 2 weiterzuleitenden Vorlagen als von ihm an die Stadtverordnetenversammlung bzw. zuständigen Ausschuß weitergeleitet.

§ 9 - Vertretung des Magistrats in der Stadtverordnetenversammlung

1. In den Sitzungen der StVV (Ausschüsse oder Plenum) ist der Bürgermeister Sprecher des Magistrats. In der Regel vertritt er die Vorlagen des Magistrats.
2. Abweichend von Absatz 1 kann der Bürgermeister im Einzelfall ein anderes Mitglied beauftragen, eine Vorlage des Magistrates zu vertreten und zu begründen.
3. Der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. Im übrigen hat der Sprecher die Auffassung der Mehrheit des Magistrats wiederzugeben.
4. Der Bürgermeister oder der von ihm beauftragte Sprecher des Magistrats entscheidet, welche Mitarbeiter/innen aus den Ämtern an den Sitzungen teilnehmen sollen, um erforderlichenfalls Sachauskünfte geben zu können.

§ 10 - Zuständigkeiten

1. Die Aufgaben gemäß der Hessischen Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt Butzbach werden vom Magistrat wahrgenommen.

2. Ausgenommen hiervon ist die Erledigung von Verwaltungsgeschäften von geringerer Bedeutung (§ 70 Abs. 2 HGO), die von dem Bürgermeister wahrgenommen werden. Derartige Geschäfte sind insbesondere:
- a) Stundungen bis zum Betrag von EUR 15.000 im Einzelfall und einer Laufzeit bis zu 1 Jahr,
 - b) Niederschlagungen bis zu EUR 10.000 im Einzelfall,
 - c) Erlässe bis zu EUR 2.000 im Einzelfall,
 - d) Vergleiche mit einer Verminderung städtischer Ansprüche bis zu EUR 2.000 je Einzelfall,
 - e) Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach Maßgabe der Haushaltssatzung, höchstens jedoch bis zur Hälfte der dort festgelegten Prozentsätze und Beträge,
 - f) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen nach Maßgabe der Dienst-anweisung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen der Stadt Butzbach,
 - g) die Arbeitszeitregelungen mit Ausnahme der Grundsatzentscheidungen, die für die Beschäftigten allgemeine Gültigkeit haben,
 - h) die Zuständigkeit, Urlaubsansprüche der Beschäftigten zu übertragen,
 - i) Entscheidungen über Miet-, Pacht-, Wartungs- und Versicherungsverträgen bis zu einem Preis von EUR 8.000 pro Jahr,
 - j) Entscheidungen über Bauvorhaben im Rahmen von §§ 33, 34, 35 Abs. 1 und 144 des Baugesetzbuches.
3. Dem Bürgermeister bleibt vorbehalten, Geschäfte nach Absatz 2 durch Dienstweisungen an Bedienstete der Stadt Butzbach zu übertragen.

§ 11 - Schweigepflicht

1. Über alle Angelegenheiten, die in den Sitzungen des Magistrates behandelt werden, ist nach Maßgabe des § 24 HGO Verschwiegenheit zu wahren. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einer Geldbuße nach Maßgabe von § 24 a Abs. 2 HGO geahndet werden.
2. Die Information von Presse und Rundfunk obliegt dem Bürgermeister oder von ihm hierzu besonders Beauftragten.

§ 12 - Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Magistrates ist das Magistratsbüro.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlußfassung im Magistrat in Kraft.